

schaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 71/06 zu § 53 Abs. 3 GenG-E), und worauf ist dies zurückzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. April 2006

Die Kosten für die konkrete Jahresabschlussprüfung sind nicht höher als bei anderen Rechtsformen, auf die Antwort zur vorhergehenden Frage wird Bezug genommen. Genossenschaften sind jedoch, anders als andere Rechtsformen, zum Schutz der Interessen der Mitglieder und Gläubiger zusätzlich zu einer regelmäßigen Prüfung ihrer Einrichtungen, ihrer Vermögenslage und ihrer Geschäftsführung zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes verpflichtet. Hinzu kommt, dass Genossenschaften unabhängig von ihrer Größe zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind. Sehr kleine Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro müssen die Prüfung zwar nur alle zwei Jahre durchführen lassen – da aber dann die Jahresabschlüsse von zwei Jahren zu prüfen sind, sind die Kosten nur wenig geringer als bei einer jährlichen Prüfung. Demgegenüber sind kleine Kapitalgesellschaften (das sind gemäß § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs solche, die zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: 4,015 Mio. Euro Bilanzsumme; 8,03 Mio. Euro Umsatzerlöse; durchschnittlich 50 Arbeitnehmer) grundsätzlich nicht zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet (nur dann, wenn sie börsennotiert oder ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen sind). Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts sieht daher vor, kleine Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro ganz von der Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses auszunehmen.

26. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der geplanten Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Pauschalvergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. April 2006

Der beim freiberuflichen umsatzsteuerpflichtigen Berufsbetreuer verbleibende Anteil aus der Pauschalvergütung wird sich bei einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf 19 Prozent entsprechend mindern. Rein rechnerisch ergibt sich für den Stundensatz von 44 Euro eine Minderung um ca. 1 Euro. Das von der Bundesregierung beauftragte Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V., ISG, Köln, hat seine Forschungstätigkeit zur Evaluierung des Zweiten Betreuungrechtsänderungsgesetzes im Juli 2005 aufgenommen und überprüft auch die Auskömmlichkeit der Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. In diesem Zusammenhang werden

die Auswirkungen einer Umsatzsteuererhöhung auf die Betreuervergütung ebenfalls untersucht werden.

27. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Gibt es Bestrebungen, die aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer folgende Verringerung der Pauschalvergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, und wenn ja, durch welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 7. April 2006

Die Bundesregierung prüft die Notwendigkeit einer Anpassung der Pauschalvergütung für die Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen im Hinblick auf die geplante Umsatzsteuererhöhung. Nach einer vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten Umfrage lehnen die Landesjustizverwaltungen als Kostenträger allerdings einhellig Änderungen bei der Pauschalvergütung der Berufsbetreuer zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordnete
**Veronika
Bellmann**
(CDU/CSU)
- An welche Gesellschaft wurde im Jahr 2002 die Bundesdruckerei für einen Euro verkauft, und warum will die Bundesregierung in Zeiten knapper Kassen bis zum Jahr 2012 auf den ausstehenden Kaufpreis von 250 Mio. Euro verzichten?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert vom 12. April 2006

Bei der Privatisierung der Bundesdruckerei GmbH im Jahr 2000 wurde mit der authentos GmbH als Erwerberin unter anderem vereinbart, dass ein Teil des Kaufpreises als verzinsliches Verkäuferdarlehen (450 Mio. DM) einschließlich Zinsen erst in zehn Jahren oder bei einem Weiterverkauf der Bundesdruckerei GmbH fällig wird.

Im Jahr 2002 wurden die Geschäftsanteile an der authentos GmbH von den bisherigen Gesellschaftern (von Apax Partners beratene Fonds) an zwei neue Gesellschafter (JFVVG Neununddreißigste Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Berlin und Dinos Vermögensverwaltung GmbH, Heidelberg) mit Zustimmung des Bundes übertragen. Das vom Bund im Jahr 2000 gegebene Verkäuferdarlehen wurde nachrangig gestellt, besteht aber weiterhin in voller Höhe zuzüglich aufgelaufener Zinsen fort. Ein Verzicht des Bundes auf die Rückzahlung ist nicht erfolgt.